

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

25. Jahrgang
September 2018

Fachgruppe Tragwerksplaner – Kriterienkatalog unter der Lupe!

12 Jahre Erfahrung sollten ausgewertet werden

Wie bereits in der Aprilausgabe des Kammerreports berichtet, wurde auf der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe „Kriterienkatalog“ die Fachgruppe „Tragwerksplaner“ mit den Kammermitgliedern

- Dipl.-Ing. Thomas Paschka, Schwerin (Vorsitzender)
- Dipl.-Ing. Steffen Güll, Schwerin
- Dipl.-Ing. Winfried Koldrack, Rostock und
- Dipl.-Ing. Frank Kiesel, Wismar gegründet.

Nach der Bestätigung der Fachgruppe Tragwerksplanung durch den Kammervorstand im Februar 2018 möchte sich die Fachgruppe als Erstes mit dem Thema „Erläuterungen zum Kriterienkatalog“ befassen. Das Thema wurde durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Apitz mbH angeregt. Da sich nach dem Aufruf zur Mitarbeit auf dem Ingenieurforum „Tragwerksplanung“ in Rostock am 17. April 2018 keine weiteren Ingenieure gemeldet haben, bittet die Fachgruppe an dieser Stelle nochmals um Unterstützung.

Seit 2006 gibt es nicht nur die Liste der Tragwerksplaner, die von unserer Ingenieurkammer geführt wird, sondern auch den Kriterienkatalog



Dr. Michael Krüger

nach Anlage 2 der Bauvorschriftenverordnung (BauVorVO M-V), zu dem sich unsere Tragwerksplaner verantwortlich bei Bauvorhaben erklären müssen. Je nachdem, ob die Kriterien erfüllt sind oder nicht, ist der Stand sicherheitsnachweis bauaufsichtlich zu prüfen oder nicht. Trotz der vermeintlich klaren Regelung wird seit 12 Jahren diskutiert, ob es sich bei unrichtigen Angaben in den Erklärungen zum Kriterienkatalog um bewusste Täuschungen oder unbewusst gemachte Fehler handelt. Unstrittig scheint zu sein, dass es sich nicht nur um wenige Einzelfälle handelt. Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein hat sich unlängst (September 2017) in einem persönlichen Schreiben zum Kriterienkatalog an ihre Mitglieder gewandt und eine „ungewöhnlich hoher Fehlerquote“

bemängelt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass bei uns in Mecklenburg-Vorpommern ähnlich hohe Fehlerquoten festzustellen wären, sollte eine Überprüfung stattfinden. Auch die Änderung der Landesbauordnung, die in § 84 Abs. 2 seit 2015 jetzt unter dem neuen Punkt 3 unrichtige Angaben im Kriterienkatalog explizit als Ordnungswidrigkeit benennt (die mit Bußgeld geahndet werden kann), ist ein Fingerzeig darauf.

Im Raum stehen gewagte Thesen, z.B. hätte der Tragwerksplaner

- manchmal das Problem, aus fehlender Sachkunde falsche Angaben zu machen und
- manchmal die Überheblichkeit, aufgrund der selbst erkannten über-

Inhalt

- Fachgruppe Tragwerksplaner - Kriterienkatalog unter der Lupe!
- Aus dem Versorgungswerk
- Aus der BlnGK
- Recht aktuell
- Rückblick
- Termin-Vorschau
- Redaktionelle Berichtigung der Gebührensatzung
- Service / Impressum / Statistik
- Weiterbildungsangebote

durchschnittlichen Kompetenz die „Prüfbefreiung“ festzulegen und

- manchmal die Not, einen honorar-fähigen Auftrag zu generieren, den er nur bekommt, wenn wenigstens die Prüfgebühren gespart werden und
- manchmal das Bedürfnis, zeitop-timiert und somit wirtschaftlich Aufträge (ohne aufwandserhö-hende bauaufsichtliche Prüfung) abzuwickeln.

Manchmal könnte es auch eine Mischung aus mehreren Punkten sein, was so oder so schlimm genug wäre. Das alles ist Grund genug gewe-

sen, um in diesem Jahr aus der Arbeitsgruppe Kriterienkatalog die Fachgruppe Tragwerksplaner in der Ingenieurkammer zu gründen. Im Kreise der Kammerkollegen werden zunächst die Erläuterungen zum Kriterienkatalog, die vor 8 Jahren von der obersten Bauaufsichtsbehörde herausgegeben wurden, unter die Lupe genommen.

Ziel ist, die Kriterien bzw. die Erläute-rungen dazu ggf. weiter zu präzi-sieren und anhand von Beispielen bessere Hilfestellungen zu erarbeiten, damit unsere Tragwerksplaner unrich-tige Angaben zum Kriterienkatalog besser vermeiden können. Das nächs-te Treffen der Fachgruppe soll im

zweiten Halbjahr 2018 stattfinden. Darüber hinaus gibt es viele weitere Themen, die unsere Fachgruppe Trag-werksplaner zukünftig weiter beschäf-tigen wird, z. B. die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner und regelmäßige Fortbildungen.

Interessierte Tragwerksplaner sind in der Fachgruppe herzlich willkommen und können sich an die Geschäfts-stelle oder direkt an den Fachgrup-pen-Vorsitzenden Dipl.-Ing. Thomas Paschka wenden. ■

Dr. Michael Krüger
Vorstandsmitglied

Aus dem Versorgungswerk

Bericht über die 37. Sitzung des Vertretergremiums der Ingenieurversorgung M-V

Die 37. Sitzung des Vertretergre-miums der Ingenieurversorgung M-V fand am 03.07.2018 in der Geschäftsstelle in Schwerin statt. Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden des Vertretergremiums der Ingenieur-versorgung M-V, Herrn Ackermann, eröffnet und geleitet.

Neben den Mitgliedern des Vertre-tergremiums konnten als Gäste Frau Schrade vom Ministerium für Wirt-schaft, Arbeit und Gesundheit M-V, Herr Dr. Eisbrecher als juristischer Berater und Herr Arndt als Steuerber-ater der Ingenieurversorgung, die Präsidenten der angeschlossenen Ingenieurkammern, der Ehrenpräsi-dent der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen Herr Zill sowie Herr Prof. Dr. Wittmaier, Geschäftsführer des Institutes für Energie und Kreislaufwirtschaft an der Hochschule Bremen GmbH, begrüßt werden.

Nach der Begrüßung wurde durch Herrn Ackermann die Feststellung der Beschlussfähigkeit vorgenommen. Von den 17 gewählten Mitgliedern des

Vertretergremiums waren 15 Mitglie-der anwesend, so dass die Beschluss-fähigkeit festgestellt werden konnte. Anschließend wurde das Protokoll der 36. VG-Sitzung bei 3 Stimment-haltungen mehrheitlich bestätigt. Die vorgeschlagene Tagesordnung wurde von den anwesenden Vertretern einstimmig bestätigt.

Im folgenden Tagesordnungspunkt beschäftigten sich die Vertreter mit der Neufassung der Satzung über die Ingenieurversorgung M-V vom 25.09.2009. In einem einführenden Vortrag zum Thema wurden durch Herrn Schlettwein, Mitglied des Ver-waltungsausschusses, die geplanten Satzungsänderungen der IV-MV vor-gestellt und ausführlich begründet. Zu-nächst ging Herr Schlettwein auf die Begründung für eine Neufassung der bislang bestehenden Satzung ein. Ein wesentlicher Änderungsbedarf ergab sich aus der Notwendigkeit einer An-passung der versicherungsrechtlichen Grundlagen an die erhöhten Anfor-derungen der Risikoversorge, welche sich aus den grundsätzlich veränder-

ten Bedingungen an den Kapitalmärk-ten ergibt. Zudem war das in der aktuellen Satzung festgelegte maxi-male Eintrittsalter von 45 Jahren aus rechtlicher und berufspolitischer Sicht zu überprüfen, insbesondere um den Forderungen der angeschlossenen Kammern an eine berufsständische Versorgung auch weiterhin gerecht zu werden und die Handlungsfähigkeit der Ingenieurversorgung M-V auch zukünftig zu gewährleisten. Neben den nachfolgend aufgeführten Än-derungen inhaltlicher Natur erfolgte eine grundsätzliche Anpassung des Satzungstextes an die Anforderungen der Rechtsförmlichkeit. Im Einzel-nen werden folgende wesentliche Satzungsanpassungen vorgestellt und begründet: Die angepassten Regelun-gen der §§ 5 und 6 befassen sich mit der Tätigkeit des Vertretergremiums und des Verwaltungsausschusses. Mit der Neufassung sollen u.a. bislang bestehende Lücken zwischen dem Auslaufen einer Wahlperiode und der Neuwahl der Gremien geschlossen werden. Die in § 7 enthaltenen Rege-lungen zur Vermögensanlage der IV

M-V wurden an die aktuelle Gesetzgebung angepasst. Die Festlegungen zum Technischen Geschäftsplan in § 8 der Satzung sind auf Grund der globalen und langfristig anhaltenden Änderungen an den Finanzmärkten entsprechend anzupassen. Die in der bisherigen Satzung verankerte 2,5%ige Verlustrücklage ist in Anlehnung an die Risikoeinstufungen der Versorgungswerke nicht mehr ausreichend und wurde daher auf einen Höchstbetrag von 6 % angepasst. Die Festlegung der Verwendung von Überschüssen bzw. Fehlbeträgen wird künftig jährlich auf Basis der Risikolage neu vorgenommen. Basis für die Bemessung der Höhe der notwendigen Rücklagen ist eine lineare Bemessung der Höhe der Verlustrücklage in Anlehnung an das Stufenmodell der ABV. Neben dieser wesentlichen Satzungsänderung war auch das in § 9 festgelegte Höchst Eintrittsalter von bislang 45 Jahren zu überprüfen und wurde von 45 Jahre auf 62 Jahre erhöht. Die Teilnehmer des Versorgungswerkes haben zunehmend Probleme, wenn sie in einem Alter von über 45 Jahren den Arbeitgeber wechseln und weiterhin als Pflichtmitglied des Versorgungswerkes anerkannt werden wollen. Dies gefährdet die persönliche Zukunftssicherung der Mitglieder der Kammern. Insgesamt sieht sich die Ingenieurversorgung M-V entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages als 1. Säule der gesetzlichen Altersvorsorge in der Pflicht, auch dann für die versicherten Ingenieure einzustehen, wenn diese sich nach dem 45. Lebensjahr selbständig machen und folgt damit den berufspolitischen Entscheidungen der angeschlossenen Kammern.

Die 45-Jahres-Grenze wäre zudem europarechtlich kaum haltbar. Aus versicherungsmathematischer Sicht ist die Erhöhung der Altersgrenze abgesichert, da durch das Kapitaldeckungsverfahren keine Umlageelemente enthalten sind. Die Höhe

des Eintrittsalters wurde gewählt, da ein Zeitraum von 60 Monaten gemäß § 25 als Voraussetzung für den Bezug von Altersruhegeld und die Regelaltersgrenze auf 67 Jahre festgesetzt ist. Der Paragraph 10 b befasst sich mit der Stichtagsregelung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Eintrittsalters auf 62 Jahre. Die in der Satzung der IV M-V geregelte Pflichtteilnahme wurde wegen des Gleichheitsprinzips gewählt und gewährleistet in Einzelfällen ggf. eine rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Regelungen zu den Wartezeiten für den Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 24 wurden für die Teilnehmer ergänzt, welche der Ingenieurversorgung M-V nach Vollendung des 45. Lebensjahres beitreten. Hinzugefügt wurde hier die Wartezeit zwischen dem 45. bis 55. Lebensjahr, diese wurde linear zwischen 24 und 60 Monaten auf 42 Monate festgelegt. Bezüglich der Feststellung einer Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung wurden die Anordnungsmöglichkeit eines weiteren fachärztlichen Gutachtens sowie Regelungen zur Erweiterung der Mitwirkungspflicht von Versicherten zur Verbesserung ihres Gesundheitszustandes in die Satzung aufgenommen. Mit den in § 27 geänderten Regelungen zum Anspruch auf Witwen- und Witwerrenten soll in Anlehnung an das SGB VI ein Ausschluss von sogenannten „Versorgungsehen“ erreicht werden. Nach intensiver und konstruktiver Diskussion der vorgestellten Satzungsänderungen wurde die Neufassung der Satzung, bei einer Stimmenthaltung, von den anwesenden Vertretern beschlossen. Die Neufassung der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern ist in der Sonderbeilage dieser Kammerreport-Ausgabe veröffentlicht.

Der nächste Tagesordnungspunkt beinhaltete die von der Ingenieurversorgung M-V beauftragte Begutach-

tung einer Biogasanlage durch Herrn Prof. Dr. Wittmaier. Bei der Vorstellung des Gutachtens wurde deutlich, dass die bestehenden Probleme mit der Betriebsführung und Auslastung der Anlage lösbar sind, allerdings erfordert dies die Mitwirkung aller Beteiligten, dies zeigte sich auch in der anschließenden lebhaften Diskussion der Ergebnisse des Gutachtens. Nach Vorlage der abschließenden Zahlen für das Geschäftsjahr 2017 müssen diese unter Berücksichtigung des vorgestellten Gutachtens bewertet und die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden.

Im letzten Tagesordnungspunkt schlossen sich die Vorstellung des vorläufigen Jahresergebnisses für 2017 und die Erörterung der Verwendung des vorläufigen Überschusses an. Der Steuerberater der Ingenieurversorgung M-V, Herr Arndt, stellte die Ergebnisse der Berechnungen vor. Die sich anschließende sehr rege Diskussion befasste sich mit den satzungsgemäßen Möglichkeiten der Gewinnverwendung, wobei die realistischen Handlungsoptionen die Zahl der Verwendungsmöglichkeiten naturgemäß eingrenzen. Im Tenor der Wortmeldungen bestand zunächst Einigkeit darüber, dass zunächst eine Aufstockung der Reserven der Ingenieurversorgung M-V vordringlich ist. Hierfür liegen vorab Empfehlungen aus dem versicherungsmathematischen Gutachten und der Ausarbeitung des Wirtschaftsprüfers vor, diese Unterlagen sind jedoch erst nach finaler Aufstellung abschließend zu bewerten. In die Überlegungen müssen weitere Kriterien einfließen, wie zum Beispiel die zukünftige Entwicklung des Kapitalmarktes sowie die anhaltende Niedrigzinsphase. Die zwangsläufig weiter verstärkte Ausrichtung der Kapitalanlagen auf risikoreichere Bereiche hat dazu geführt, dass mit Eintritt in die Risikostufe 2 gemäß ABV-Vorschlag eine höhere Risikoversorge erforderlich

ist. Auch die weitere Anpassung des Rechnungszinses, die Einführung aktueller Sterbetafeln und die Zunahme von Versicherungsfällen sind hier zu berücksichtigen. Die in der Diskussion deutlich angesprochene Thematik der Leistungsverbesserungen zeigt auf der anderen Seite die berechtigten

Interessen der Versicherten, denen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten auch nachgegangen werden muss. Hierbei zeichnete sich als Tendenz nur eine gleichzeitige Erhöhung der Anwartschaften und Renten als konsensfähige Lösung ab, wenn die endgültigen Ergebnisse des

Jahresabschlusses dies zulassen. Eine Entscheidung darüber obliegt dem Vertretergremium in seiner nächsten Sitzung. ■

Gerry Wehrle

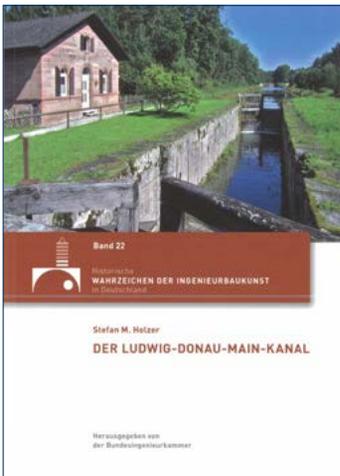
Aus der BIngK

Neuer Band der Schriftenreihe „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ erschienen

Band 22:

Der Ludwig-Donau-Main-Kanal

Autor: Stefan M. Holzer, 24 x 17 cm, 106 Seiten (zzgl. 8 Umschlagseiten), 82 Abb., 1. Auflage Juli 2018 – 9,80 Euro inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. ISBN: 978-3-941867-31-4



Alle bislang ausgezeichneten Ingenieurbauwerke finden Sie auf der Homepage der Bundesingenieurkammer. Die dazu veröffentlichten Bände zur Schriftenreihe können dort direkt bestellt werden.

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Nachträgliche „Ohne-Rechnung-Abrede“ führt zur Gesamtnichtigkeit!

In dem vom OLG Hamm, Az. 12 U 115/16 zu entscheidenden Fall hatten die Parteien zunächst völlig ordnungsgemäß einen Planervertrag für die Leistungsphasen 1 bis 7 der Objektplanung miteinander geschlossen.

Der Planer legte auch entsprechende Rechnungen, vergaß jedoch bei der Schlussrechnung, dass er während der Bauphase über einen vergleichsweise geringeren Teilbetrag von 5.000,00 EUR keine gesonderte Rechnung gelegt hat bzw. diesen Betrag auch nicht im Rahmen der Schlussrechnungslegung als Abschlagszahlung aufführte.

Die ohne das Verlangen einer Barzahlung von Architektenhonorar ohne Rechnungsstellung und Entgegennahme dieses Geldes verstößt gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG mit der Folge, dass Gesamtnichtigkeit des Planervertrages gem. § 134 BGB eintritt. Es komme dabei nicht darauf an, dass die Parteien zunächst bei Abschluss des Planervertrages noch keine „Ohne-Rechnung-Abrede“ getroffen hatten, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Das Gericht stellt darauf ab, dass es in der Praxis gar nicht so selten ist, dass die Schwarzgeldabrede erst nach dem eigentlichen Vertragschluss

zwischen den Parteien getroffen wird. Dies führt zu der Notwendigkeit, die Nichtigkeitsfolge aus der Verletzung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes auch in diesen Fällen eintreten zu lassen.

Bei dem Planervertrag handelt es sich auch um ein einheitliches Rechtsgeschäft. Insofern ist auch der Gesamtvertrag von der Nichtigkeitswirkung erfasst. In dem konkreten Fall hatte der Bauherr, der hier eigentlich Schadensersatz wegen fehlerhafter Planungsleistungen einklagen wollte, zur Rettung des Gesamtvertrages behauptet, dass die 5.000,00 EUR für die nachträgliche gesonderte Beauftragung der Leistungsphase 8 gedacht waren. Diesen Beweis konnte er allerdings nicht führen.

Somit ist auch die Zahlung nur eines Teilbetrages auf der Grundlage einer „Ohne-Rechnung-Abrede“ für beide Vertragsparteien in den Folgen drastisch. Der Auftraggeber und Bauherr verliert damit sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Architekten. Wenn der Architekt noch offenes Honorar aus dem Vertrag verlangen will, verliert er ebenfalls alle Zahlungsansprüche aufgrund der Nichtigkeitsfolge. ■

Björn Schugardt
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Rückblick

10. Firmenkontaktbörse am 24.05.2018 an der Hochschule Wismar

Am 24. Mai 2018 fand an der Hochschule Wismar die zehnte Firmenkontaktbörse statt. 72 Unternehmen, Kammern und Verbände präsentierten



Foto: IKMV-Archiv

Herr Siggelkow von der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V betreute den Infostand der Ingenieurkammer M-V und gab den interessierten Studenten viele Hinweise und Informationen.

sich, um Praktikanten und Mitarbeiter für ihre Unternehmen zu finden bzw. zu vermitteln. Für die Studenten bietet sich somit die Chance, ihre berufliche Zukunft frühzeitig zu planen und umzusetzen.

Anliegen ist es, gut ausgebildete und hoch qualifizierte junge Menschen vorrangig in der Region zu halten und ihnen berufliche Perspektiven für die Zukunft zu bieten. Durch interessante Gespräche mit Vertretern aus der Praxis haben die Studenten die Möglichkeit, wertvolle Informationen für die berufliche Entwicklung zu erhalten. Neben den Gesprächen an den Ständen gab es auch ein Rahmenprogramm mit interessanten Vorträgen.

Präsident Kawan zu Gast bei der Schweriner Volkszeitung

Partner aus Wirtschaft, Politik und Kultur trafen sich am 4. Juli 2018 zum traditionellen Sommerempfang im Medienhaus Nord.

Präsident Kawan nutzte die Gelegenheit, seinen Gesprächspartnern die Ingenieurkammer vorzustellen und Kontakte zu knüpfen. ■



Foto: Volker Bohlmann, Reinhard Klawitter

Präsident Kawan (re.) im Gespräch mit Guntram Sydow, Leiter der Agentur für Arbeit Schwerin (Mitte)

Termin-Vorschau

18.09.18

Verleihung des Studienpreises der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

an den Beststudenten 2018 der Hochschule Stralsund

19.09.18

Verleihung des Studienpreises der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

an den Beststudenten 2018 der Hochschule Wismar

24.09.18

Verleihung des Studienpreises der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

an den Beststudenten 2018 der Hochschule Neubrandenburg

25.09.18

Vorstellung des Ingenieurprojekts „Teepott Warnemünde“

25.09.18

231. Vorstandssitzung der Ingenieurkammer M-V

Einen aktuellen Terminüberblick mit Ort und Uhrzeit finden Sie stets auf der Homepage der Ingenieurkammer im Menüpunkt „Termine“.

Impressum

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin

Telefon 03 85 / 558 360,
Telefax 03 85 / 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am 16.10.2018.

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand: 31.07.2018

Pflichtmitglieder:	1221
davon	
nur Beratende Ingenieure:	325
nur bauvorlageber. Ingenieure:	532
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	328
nur Tragwerksplaner:	36
Tragwerksplaner gesamt:	490
Brandschutzplaner:	171
Freiwillige Mitglieder:	119
Gesamt:	1340

Redaktionelle Berichtigung der Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern in der Beschlussfassung vom 25.04.2018

Die in der Sonderbeilage zur Ausgabe des Kammerreports Juli – August 2018 bekannt gemachte geänderte Gebührensatzung in der Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2018 ist redaktionell zu korrigieren, weshalb hiermit der Satzungstext erneut veröffentlicht wird.

In der Anlage zu § 1 S. 2 unter Ziffer 1.3 des Gebührenverzeichnisses für die Gebühr für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (§ 9 Abs. 1 ArchIngG M-V) muss es nicht 25 EUR, sondern richtig 125 EUR lauten.

Die vorgenannte Satzung lautet korrekt wie folgt:

Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 24 Absatz 2 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die besonderen Leistungen der Kammer und die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Sie bestimmen sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2 Gebührenbescheid

Für jede erhobene Gebühr erhält der Zahlungspflichtige einen Gebührenbescheid.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ohne Abzug fällig.

Die Antragsgebühr gemäß den Nummern 1.1 und 2.1 des Gebührenverzeichnisses ist abweichend von Satz 1 bereits mit Stellung des Eintragungsantrages fällig.

§ 4 Zahlungsverzug

- (1) Fällige Forderungen werden in drei Stufen gemahnt. Die Zahlungserinnerung ist gebührenfrei. Es werden für die erste Mahnung ein Verzugszuschlag von 10 Euro, für die zweite Mahnung ein Verzugszuschlag von 15 Euro und in beiden Fällen jeweils die Kosten für die Zustellung erhoben.
- (2) Geleistete Zahlungen werden zuerst auf den Verzugszuschlag, danach auf die Kosten der Zustellung und dann auf die rückständige Gebühr verrechnet.
- (3) Bei erfolglosen Mahnverfahren werden die rückständigen Gebühren, Verzugszuschläge und alle Kosten und Auslagen nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Verwaltungsvollstreckung beigetrieben. Die Vollstreckung soll nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der letzten Mahnung beim Zahlungspflichtigen vorgenommen werden.
- (4) Gebührenforderungen verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

§ 5 Minderung der Gebühren

- (1) Ist ein Kammermitglied aus schwerwiegenden oder persönlichen Gründen (wie z. B. eigene Arbeitslosigkeit, schwere Krankheit) nicht in der Lage, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und beantragt es deshalb die Löschung aus den Listen oder Fachverzeichnissen, wird eine geminderte Löschungsgebühr gemäß Nummer 1.10 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Vorliegen der schwerwiegenden oder persönlichen Gründe ist gegenüber der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen.

- (2) Beantragt ein Kammermitglied, dessen Eintragung nach Absatz 1 gelöscht wurde, innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Löschung aus den Listen oder Fachverzeichnissen erneut die Eintragung in diese, fällt keine Antragsgebühr an. Für die erneute Eintragung wird eine verminderte Gebühr gemäß den Nummern 1.2.1, 1.3.1, 1.4.1, 1.5.1, 1.6.1, und 1.8.1 erhoben.
- (3) Die Frist von drei Jahren gemäß Absatz 2 kann einmal um bis zu zwei Jahre auf maximal fünf Jahre verlängert werden, sofern der Antragsteller nachweist, dass schwerwiegende oder persönliche Gründe i. S. d. Absatzes 1 weiterbestehen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12. Oktober 2011 außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2018
Der Präsident der Ingenieurkammer M-V
Wulf Kawan

Anlage (zu § 1 Satz 2)

Gebührenverzeichnis

1 Eintragungs- und Lösungsverfahren für natürliche Personen

1.1 Antragsgebühr: Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung	100 EUR
1.2 Gebühr für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure gemäß § 8 ArchIng G M-V	125 EUR
1.2.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure gemäß § 5	50 EUR
1.3 Gebühr für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (§ 9 Absatz 1 ArchIngG M-V)	125 EUR
1.3.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure gemäß § 5	50 EUR
1.4 Gebühr für die Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner (§ 10 Absatz 1 Satz 1 ArchIngG M-V)	125 EUR
1.4.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner gemäß § 5	50 EUR
1.4.2 Jährliche Listenführungsgebühr für Tragwerksplaner, die Mitglied der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes sind	50 EUR
1.5 Gebühr für die Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner (§ 10 Absatz 1 Satz 2 ArchIngG M-V)	125 EUR
1.5.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner gemäß § 5	50 EUR
1.5.2 Jährliche Listenführungsgebühr für Brandschutzplaner, die Mitglied der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes sind	50 EUR
1.5.3 Jährliche Listenführungsgebühr für Brandschutzplaner gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 ArchIng G M-V in Verbindung mit § 66 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, sofern nicht Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer M-V	50 EUR
1.6 Gebühr für die Aufnahme in die Liste als freiwilliges Mitglied (§ 15 Absatz 2 Satz 4 ArchIngG M-V)	50 EUR
1.6.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder gemäß § 5	20 EUR
1.7 Gebühr für die Aufnahme als nichtstimmberechtigtes freiwilliges Mitglied (§ 15 Abs. 2 Satz 5 ArchIngG M-V)	
- Ingenieure ohne zweijährige praktische Berufstätigkeit:	50 EUR
- Studierende eines Ingenieurstudiums:	gebührenfrei
1.8 Gebühr für die Eintragung in die Fachverzeichnisse (§ 16 Absatz 1 Nummer 5 ArchIngG M-V)	125 EUR
1.8.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Fachverzeichnisse gemäß § 5	50 EUR
1.9 Lösungsgebühr wegen Fortfalls der Eintragungsvoraussetzungen	100 EUR
1.10 Geminderte Lösungsgebühr gemäß § 5	50 EUR

Keine Löschungsgebühr wird erhoben bei

- a) Tod des Mitgliedes,
- b) beim Wechsel von der Pflicht- zur freiwilligen Mitgliedschaft sowie
- c) bei altersbedingtem oder gesundheitsbedingtem Ausscheiden aus der Ingenieurkammer und gleichzeitiger Aufgabe der Berufstätigkeit

1.11 Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen (§ 8 Absatz 3, 4 ArchIngG M-V)

1.11.1 Durchführung einer Defizitprüfung	250 EUR
1.11.2 Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme	100 EUR
1.11.3 Durchführung einer Eignungsprüfung und Bewertung der Voraussetzungen zur Anerkennung der Qualifikation	1 200 EUR
1.11.4 Bewertung der Voraussetzungen zur Anerkennung der Qualifikation nach Durchführung eines Anpassungslehrganges	250 EUR

2 Eintragungs- und Löschungsverfahren für Gesellschaften (§§ 13, 14 ArchIngG M-V)

2.1 Antragsgebühr

Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung. 100 EUR

2.2 Gebühr für die Eintragung einer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis der Ingenieurkammer 250 EUR

2.3 Gebühr für die Löschung der Eintragung einer Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverzeichnis 150 EUR

2.4 Gebühr für die jährliche Listenführung 150 EUR

2.5 Gebühr für die Anzeige einer auswärtigen Gesellschaft 200 EUR

3 Anzeigen und Verzeichnisse von auswärtigen Berufsangehörigen

3.1 Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen (§ 7 ArchIngG M-V)

3.1.1 Gebühr für die Erteilung der befristeten Bescheinigung 125 EUR

3.1.2 Jahresgebühr für die Führung in diesem Verzeichnis 50 EUR

3.2 Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen gemäß § 9 Absatz 3 und 4 ArchIngG M-V i.V.m. § 65 Absatz 4 und 5 LBauO M-V (Bauvorlageberechtigte)

3.2.1 Gebühr für die Erteilung der Bescheinigung 125 EUR

3.2.2 Jahresgebühr für die Führung in diesem Verzeichnis 50 EUR

3.3 Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen gemäß § 10 Absatz 2 und 3 ArchIngG M-V i.V.m. § 66 Absatz 2 Satz 5 LBauO M-V (Tragwerksplaner, Brandschutzplaner)

3.3.1 Gebühr für die Erteilung der Bescheinigung 125 EUR

3.3.2 Jahresgebühr für die Führung in diesem Verzeichnis 50 EUR

4 Schlichtungsverfahren

Die Gebühr des Schlichtungsverfahrens richtet sich nach dem festgestellten Wert des Streitgegenstandes.

Sie beträgt

4.1 Grundgebühr 300 EUR zuzüglich

4.2 Zusatzgebühr nach Maßgabe der Nummern 4.2.1 bis 4.2.5

4.2.1 von dem 10 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 2,5 %

4.2.2 von dem 20 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 2 %

4.2.3 von dem 40 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	1,5 %
4.2.4 von dem 75 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	1 %
4.2.5 von dem 125 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	0,5 %
4.3 Bei Antragsrücknahme vor dem Tätigwerden des Schlichtungsausschusses beträgt die Gebühr	30 EUR

5 Ehrenverfahren

5.1 Verfahren vor dem Ehrenausschuss	
5.1.1 Gebühr bei Durchführung einer Hauptverhandlung	250 EUR
5.1.2 Gebühr bei Rücknahme der Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung	30 EUR
5.1.3 Gebühr bei Rücknahme der Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung	60 EUR

5.2 Entscheidungen im Ehrenverfahren

5.2.1 Gebühr für die Erteilung eines Verweises gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 ArchIngG M-V nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache	150 EUR bis 500 EUR
5.2.2 Gebühr für die Erteilung einer Geldbuße gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 2 ArchIngG M-V; 10 Prozent ihres Betrages, mindestens	150 EUR
5.2.3 Gebühr für die Aberkennung der Wahlberechtigung zu den Organen, Ausschüssen und Einrichtungen der Kammer für eine Dauer von bis zu fünf Jahren gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 3 ArchIngG M-V	250 EUR bis 1500 EUR
5.2.4 Gebühr für den Verlust der Fähigkeit, Ämter in der Kammer zu bekleiden gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 4 ArchIngG M-V	250 EUR bis 1500 EUR
5.2.5 Gebühr für die Löschung der Eintragung aus den Listen oder Verzeichnissen gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 5 ArchIngG M-V	250 EUR bis 1500 EUR
5.2.6 Gebühr bei erfolglosen Beschwerden gegen Entscheidungen des Ehrenausschusses	255 EUR

5.3 Einstellung des Verfahrens

5.3.1 Grundgebühr	150 EUR bis 500 EUR
5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf	300 EUR bis 500 EUR

5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens

5.4.1 Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet	60 EUR
5.4.2 Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so beträgt im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die Gebühr	125 EUR

Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.

6 Sachverständigenwesen

6.1 Entscheidung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	
6.1.1 Gebühr für Erstbestellung	1 000 EUR
6.1.2 Gebühr in den übrigen Fällen	400 EUR
6.1.3 Die Kammer erhebt bei Antragstellung einen Vorschuss für die Gebühren nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 und für Auslagen:	
6.1.3.1 bei Erstbestellung in Höhe von	500 EUR
6.1.3.2 in den übrigen Fällen in Höhe von	200 EUR
Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung.	

6.1.4	Der Antragsteller für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen trägt neben der Gebühr nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 die Auslagen der Kammer für die Prüfungskommission, auszustellende Urkunden und Stempel sowie für Aufwendungen im Sachverständigenwesen	
6.1.5	Die Kammer kann vom Antragsteller zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.	
6.2	Anerkennung von Prüfsachverständigen	
6.2.1	Anerkennung von Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen (§§ 4, 30 und 31 BauPrüfVO M-V) für jede Fachrichtung	500 EUR
6.2.2	Anerkennung von Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau (§§ 4 und 33 BauPrüfVO M-V)	500 EUR
6.2.3	Die Kammer erhebt bei Antragstellung einen Vorschuss auf die Gebühren nach Nummer 6.2.1 und 6.2.2 in Höhe von für jede Fachrichtung	100 EUR
	Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung.	
6.2.4	Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen (§ 7 Absatz 4 BauPrüfVO M-V)	200 EUR
6.2.5	Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Personen	
	• Gebühr für die Bestätigung der Anzeige (§ 9 Absatz 2 BauPrüfVO M-V)	125 EUR
	• Gebühr für die Feststellung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit der gegenseitigen Anerkennung (§ 9 Abs. 3 BauPrüfVO M-V)	250 EUR
6.2.6	Gebühr für die Änderung des Geschäftssitzes oder einer Zweitniederlassung (§ 6 Absätze 5 und 6 BauPrüfVO M-V)	50 EUR
6.2.7	Gebühr für den Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Prüfsachverständiger (§ 7 BauPrüfVO M-V) je Fachrichtung	1 000 EUR
6.2.8	Jährliche Listenführungsgebühr (§ 6 Absatz 4 BauPrüfVO M-V)	50 EUR
6.2.9	Im Anerkennungsverfahren für Prüfsachverständige gilt Nummer 6.1.4 entsprechend.	

7 Sonstige Leistungen

7.1	Gebühr für die Erteilung einer Zweitausfertigung einer Eintragungsurkunde oder eines Rundstempels	
7.1.1	Gebühr für die Erteilung einer Zweitschrift einer Eintragungsurkunde	50 EUR
7.1.2	Gebühr für die Ausfertigung einer Eintragungsurkunde bei Namensänderung	25 EUR
7.1.3	Gebühr für die Zweitausfertigung eines Rundstempels	12 EUR
7.2	Nachforschung	
	Für Nachforschungen, die erforderlich werden, um zur ordnungsgemäßen Führung der im Architekten- und Ingenieurgesetz M-V vorgesehenen Listen und Verzeichnisse die ladungsfähige Anschrift (Wohnung oder Niederlassung) zu ermitteln, wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	50 EUR
7.3	Beratungskosten, fachliche Stellungnahmen, Sonstiges	
7.3.1	Beratungskosten für Nicht-Kammermitglieder	60 EUR*
7.3.2	Gebühr für fachliche Stellungnahmen für Nicht-Kammermitglieder	60 EUR*
7.3.3	Gebühr für die Erteilung von Auskünften und das Ausstellen von Bescheinigungen nach der Richtlinie 2005/36/EG	60 EUR*

*je angefangene Stunde

Weiterbildungsangebote 2018

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
26.09.2018 09.30 – 17.00 Uhr IHK zu Schwerin	5. Regionalkonferenz Klimawandel in Schwerin	Referententeam Kostenfrei	IHK zu Schwerin Tel.: 0385/51030, info@schwerin.ihk.de
10.10.2018 09.30 – 16.30 Uhr Hotel Sylter Hof Berlin	IntensivseminarVergabe- recht: Typische Fälle und Fallstricke	Dr. Alexander Fandrey, Fachanwalt für Vergabe- recht. Teilnahmegebühr: 335,- Euro	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
10. – 12.10.2018 9.30 – 17.30 Uhr Rathaus Wismar	Nordische Bausachver- ständigen-Tage 2018 in Wismar	Referententeam	Verband der Bausachverständigen Deutschlands e.V., Kompetenzzentrum Bau Mecklenburg-Vorpommern und der Bereich Bauingenieurwesen der Hoch- schule Wismar Tel.: 03841/7537611 E-Mail: wismarer-bauseminar@gmx.de
12.10.2018 09.30 – 16.30 Uhr Universität der Künste, Einsteinufer 43 – 53, 10587 Berlin	Symposium Tragwerks- planung „Vision und Konstruktion 2018“	Referententeam Teilnahmegebühr: 180,- Euro	Verband Beratender Ingenieure Frau Dr. Ines Prokop Tel.: 030/26062280 E-Mail: vbi@vbi.de
16.11.2018 09.00 – 15.00 Uhr Hochschule Wismar Haus 22, Raum 3.10	BIM-Workshop zum Thema: „Vom 3D-Gebäudemodell zur Kostenermittlung und zum Leistungsverzeichnis“	Prof. Dr.-Ing. Dieter Glaner, Hochschule Wismar Mitglieder der Kammer M-V: 100,- €; Nichtmitglie- der: 150,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv. de
26./27.11.2018 09.00 – 16.00 Uhr Berlin Congress Center	dena Energiewende- Kongress 2018	Referententeam	Deutsche Energie-Agentur GmbH Telefon: 030/66777-0, E-Mail: dena-Kongress@dena.de

Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Homepage www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30

Service

Öffnungszeiten der
Geschäftsstelle der
Ingenieurkammer
Mecklenburg-Vorpommern
Mo bis Fr 09 bis 12 Uhr
Di 13 bis 15 Uhr
Do 13 bis 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen
Kostenlose Erstberatung in Rechts-
fragen für Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel: 0385-73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel. 0385-73 44 66

Forderungsmanagement
für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin:
Frau Lindner,
Tel: 0385-55 83 613

Auftragsberatung der
Auftragsberatungsstelle
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
(ABST)
Fax-Abruf: 0385-61 73 81 20
Telefon: 0385-617381 10

Neue Förderbroschüre 2018 erschienen

Die aktuellen Förderprogramme und Förderrichtlinien in Mecklenburg-Vorpommern sind ab sofort auch als Broschüre erhältlich. Die über 200-seitige Broschüre enthält Informationen zu Förderinstrumenten für die gewerbliche Wirtschaft, das Handwerk, die freien Berufe sowie kommunale und private Investoren in Mecklenburg-Vorpommern. „Alles auf einen Blick - über 150 Programme für die heimische Wirtschaft werden mit den wichtigsten Fakten übersichtlich vorgestellt“, sagte der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Harry Glawe am Dienstag in Schwerin. Neben den Erläuterungen zu einzelnen Programmen listet die Broschüre Ansprechpartner und Kontaktadressen zur Begleitung der einzelnen Vorhaben auf.

Broschüre auch als Download erhältlich

Alle Informationen sind im Internet unter www.wm.regierung-mv.de abrufbar. Die Förderfibel ist kostenlos im Wirtschaftsministerium, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, unter der Faxnummer 0385/588-5067 erhältlich oder kann per E-Mail bestellt werden unter: presse@wm.mv-regierung.de.

Die komplette Broschüre kann auch als pdf-Datei heruntergeladen werden (www.wm.mv-regierung.de unter Presse - Publikationen - Wirtschaftsförderung).

Aus dem Eintragungsausschuss

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern heißt ihre neuen Mitglieder herzlich willkommen.

Bauvorlageberechtigte Ingenieure

Dipl.-Ing.(FH) Rick Wegner, Wismar
Dipl.-Ing.(FH) Sandra Conny Jordan, Marlow

Beratende Ingenieure

Dipl.-Ing.(FH) Heiko Rohatzsch, Schwerin
Felix Möbius M.Eng., Malchin

Tragwerksplaner

Dipl.-Ing. Sven Jürjens, Kalkhorst
Tilman Thonack M.Eng., Greifswald
Dipl.-Ing.(FH) Frank Scholz, Rostock

Neue Vorschriften

Vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern und vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Schreiben zur Kenntnis gegeben und können bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Runderlass Straßenbau M-V

Nr. 06/2018

Techn. Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016 (TLGab-StB 16)

Runderlass Straßenbau M-V

Nr. 07/2018

Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)

Runderlass Straßenbau M-V

Nr. 08/2018

Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen, Ausgabe 2006 (ZTV ZEB-StB 06) – Korrekturblatt und Änderung Anhang 8

Runderlass Straßenbau M-V

Nr. 09/2018

Techn. Prüfbedingungen für Markierungssysteme (TP M 2018)

Rundverfügung Straßenbau M-V

Nr. 09/2018

Leerrohrverlegung in Landesstraßen gemäß Landtagsdrucksache 7/790 vom 28.06.2017; Beschluss des Landtages M-V vom 14.07.2017 (Handlungsempfehlung)

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMERMER Report

Diese Beilage erscheint auch in Bremen.

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

SONDERBEILAGE

25. Jahrgang
September 2018

Satzung der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern

Stand: 03.07.2018

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I Aufbau des Versorgungswerkes

§ 1	Zweck des Versorgungswerkes	Seite 2
§ 2	Organe des Versorgungswerkes	Seite 2
§ 3	Aufsicht	Seite 2
§ 4	Satzung	Seite 2
§ 5	Vertretergremium	Seite 2
§ 6	Verwaltungsausschuss	Seite 3
§ 7	Aufbringung und Verwendung der Mittel, Vermögensanlage	Seite 3
§ 8	Rechnungslegung, Technischer Geschäftsplan	Seite 3

Abschnitt II Teilnehmerschaft

§ 9	Teilnahme kraft Gesetzes	Seite 4
§ 10	Übergangsregelungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versorgungswerkes	Seite 4
§ 10a	Erweiterter Personenkreis	Seite 5
§ 10b	Übergangsregelung zum Zeitpunkt der Erhöhung Eintrittsalter von 45 auf 62 Jahre	Seite 5
§ 11	Befreiung von der Teilnahme	Seite 5
§ 12	Eintritt der Rechtswirkung der Teilnahme kraft Gesetzes	Seite 5
§ 13	Ende der Teilnahme kraft Gesetzes	Seite 5
§ 14	Freiwillige Fortsetzung der Teilnahme	Seite 5
§ 15	Kündigung der freiwilligen Teilnahme durch das Versorgungswerk	Seite 6

Abschnitt III Beitrag

§ 16	Beitragsbemessung	Seite 6
§ 17	Ruhen der Beitragspflicht	Seite 6
§ 18	Freiwillige Zahlungen, Einzahlungshöchstgrenze	Seite 6
§ 19	Beginn und Ende der Beitragspflicht	Seite 7
§ 20	Beitragsserhebung	Seite 7

§ 21	Beitragsüberleitung	Seite 7
§ 21a	Erstattung der Beiträge	Seite 7

Abschnitt IV Versorgung

§ 22	Anspruch auf Versorgung	Seite 7
§ 23	Umfang der Versorgung	Seite 8
§ 24	Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit	Seite 8
§ 25	Anspruch auf Altersruhegeld	Seite 9
§ 26	Anspruch auf Kinderzuschuss	Seite 9
§ 27	Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente	Seite 10
§ 28	Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes	Seite 10
§ 29	Höhe des Kinderzuschusses	Seite 11
§ 30	Höhe der Witwen-, Witwer- und Waisenrente	Seite 11
§ 31	Einmalige Leistungen	Seite 11
§ 32	Änderungen der Versorgungsansprüche	Seite 11
§ 32a	Leistungsausschluss	Seite 11
§ 33	Abtretung und Verpfändung von Versorgungsleistungen, Aufrechnung	Seite 11
§ 34	Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen	Seite 11
§ 34a	Lebenspartnerschaften	Seite 12
§ 35	Verjährung	Seite 12

Abschnitt V Verwaltungsverfahren

§ 36	Bescheide über die Versorgungsleistungen	Seite 12
§ 37	Widerspruchsverfahren	Seite 12
§ 38	Auszahlung der Versorgungsleistungen	Seite 12
§ 39	Mitwirkungspflicht der Teilnehmer	Seite 12
§ 40	Salvatorische Klausel	Seite 12
§ 41	Bekanntmachungen	Seite 12
§ 42	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Seite 12

Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern vom 03.07.2018

Kammerreport September 2018 (Sonderbeilage S. 1–12)

Aufgrund des Architekten- und Ingenieurgesetzes vom 18. November 2009 (GVObI. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVO Bl. M-V, S. 630) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Buchstabe i der Satzung über die Ingenieurversorgung hat das Vertretergremium der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung, die durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.07.2018 genehmigt worden ist, beschlossen:

I. Aufbau des Versorgungswerkes

§ 1 Zweck des Versorgungswerkes

- (1) Das Versorgungswerk als eine berufsständische Versorgungseinrichtung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Versorgungswerk hat die Bezeichnung „Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern“. Sitz des Versorgungswerkes ist Schwerin.
- (3) Das Vermögen des Versorgungswerkes wird von dem Vermögen der Kammer getrennt verwaltet.
- (4) Das Versorgungswerk gewährt den Teilnehmern, deren Ehegatten oder Lebenspartnern und deren Kindern Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (5) Der Teilnehmerkreis dieses Versorgungswerkes kann um Mitglieder anderer Ingenieurkammern erweitert werden.

§ 2 Organe des Versorgungswerkes

- (1) Organe des Versorgungswerkes sind
 - a) das Vertretergremium
 - b) der Verwaltungsausschuss.
- (2) Das Vertretergremium ist oberstes Beschlussorgan des Versorgungswerkes. Die Verwaltung des Versorgungswerkes obliegt dem Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes.
- (3) Der Verwaltungsausschuss kann mit der Durchführung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer beauftragen. Der Geschäftsführer des Versorgungswerkes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Weisung des Verwaltungsausschusses im Einzelfall.
- (4) Die gesetzliche Vertretung des Versorgungswerkes obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.
- (5) Die von Amts wegen in die Organe des Versorgungswerkes gehörenden Kammermitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung; diese besteht aus Ersatz der Reisekosten, Tagegeld, Über-

nachtungsgeld und einer Sitzungspauschale.

- (7) Mitglieder der Organe des Versorgungswerkes und der Geschäftsführer haften für vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene rechtswidrige Verletzungen der ihnen aus der Satzung obliegenden Pflichten persönlich.

§ 3 Aufsicht

Die Aufsicht über das Versorgungswerk obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 4 Satzung

Das Versorgungswerk regelt seine Angelegenheiten durch Satzung.

§ 5 Vertretergremium

- (1) Das Vertretergremium besteht aus 17 Mitgliedern. Davon entfallen auf die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern 13, auf die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen 2 und auf die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt 2 Vertreter, die jeweils getrennt für Mecklenburg-Vorpommern, die Freie Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt auf 5 Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des Vertretergremiums müssen Kammermitglieder und Teilnehmer der Ingenieurversorgung sein. Mindestens 12 Mitglieder des Vertretergremiums müssen Kammerpflichtmitglieder sein. Die Vertretergremiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Das Verfahren für die Wahl wird durch Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Das Vertretergremium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl und Abberufung der gewählten Mitglieder des Verwaltungsausschusses;
 - b) die Feststellung des Rechnungsabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und die Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - d) die Entlastung des Verwaltungsausschusses;
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Versorgungsaufgaben, des Bemessungsmultiplikators und der Versorgungsleistungen und des Technischen Geschäftsplanes;
 - f) die Beschlussfassung über die Verwendung der Rückstellung für die satzungsgemäße Überschussbeteiligung, die Grundsätze für Vermögensanlagen sowie die Deckung eines Finanzverlustes;
 - g) die Zustimmung zum Abschluss von Überleitungsabkommen;

- h) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vertretergremiums und des Verwaltungsausschusses;
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder des Vertretergremiums;
- j) die Beschlussfassung über Empfehlungen an die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer, das Versorgungswerk aufzulösen und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder des Vertretergremiums. Der Kammervorstand ist vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Buchstabe e, f, g, i und j bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Das Vertretergremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Das Vertretergremium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Verwaltungsausschuss oder ein Fünftel der Mitglieder des Vertretergremiums können jederzeit die Einberufung des Vertretergremiums verlangen, in diesem Falle ist die Sitzung innerhalb von vier Wochen ab dem Vorliegen dieser Voraussetzung abzuhalten.
- (6) Zu den Sitzungen des Vertretergremiums ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (7) Das Vertretergremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe i und j. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Verwaltungsausschuss tritt zusammen, sobald dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragen.
- (8) Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses können Fachberater zugezogen werden.
- (9) Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind:
- a) die Bestellung der Geschäftsführung und Überwachung der Arbeit der Geschäftsführung,
 - b) die Beschlussfassung über die Vermögensanlagen des Versorgungswerkes, insbesondere über langfristige Geldanlagen, Schuld aufnehmen sowie den Erwerb und Veräußerung und Bebauung von Grundstücken,
 - c) der Erlass von Widerspruchsbescheiden,
 - d) die Vorbereitung des Technischen Geschäftsplanes und Kontrolle über die Einhaltung dieses Planes,
 - e) die Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch das Vertretergremium vorbehalten sind,
 - f) die Festlegung der Grundsätze für Zahlungerleichterungen,
 - g) die Bestellung von Fachberatern für versicherungstechnische, juristische und ärztliche Begutachtung und die Vereinbarung über deren Vergütung.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören fünf durch das Vertretergremium gewählte Mitglieder sowie von Amts wegen die Mitglieder gemäß Absatz 4 an.
- (2) In den Verwaltungsausschuss können nur Teilnehmer des Versorgungswerkes gewählt werden. Diese können auch Mitglieder des Vertretergremiums sein. Die Wahl der Mitglieder erfolgt gemäß Wahlordnung für die Dauer von fünf Jahren. Die Verwaltungsausschussmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsausschusses aus, so wählt das Vertretergremium in seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger.
- (4) Als Mitglieder von Amts wegen gehören dem Verwaltungsausschuss der Präsident der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie die Präsidenten der Ingenieurkammern der Freien Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt an. Sie können sich durch ein Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus der Mitte der gewählten Mitglieder den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 7 Aufbringung und Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

- (1) Die Finanzierung des Versorgungswerkes erfolgt nach einem Kapitaldeckungsverfahren.
- (2) Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch die Beiträge der Teilnehmer, durch Erträge aus Anlagen und durch sonstige Erlöse aufgebracht.
- (3) Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.
- (4) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) in der jeweils geltenden Fassung, sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde, anzulegen.

§ 8 Rechnungslegung, Technischer Geschäftsplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsausschuss hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unverzüglich einen Rechnungsabschluss

nebst Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.

Die in den Rechnungsabschluss einzustellende Deckungsrückstellung hat der Verwaltungsausschuss jährlich durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen mittels eines Gutachtens errechnen zu lassen.

- (3) Der Rechnungsabschluss nebst Jahresbericht, das versicherungsmathematische Gutachten sowie die Feststellung des Rechnungsabschlusses zusammen mit der Entlastung des Verwaltungsausschusses durch das Vertretergremium sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Je ein Exemplar des Prüfberichtes ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- (5) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ergibt sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung ein Überschuss, so ist dieser oder ein Teil davon der Verlustrücklage zuzuführen. Die Verlustrücklage soll einen Mindestbetrag von 2,5 % der Deckungsrückstellung nicht unterschreiten und einen Höchstbetrag von 6 % der Deckungsrückstellung nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Höhe der Rücklage sowie deren Inanspruchnahme ist die Risikolage der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen. Der verbleibende Überschuss wird der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung überwiesen. Der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligungen dürfen Beträge nur zur Deckung von Fehlbeträgen oder zur Verbesserung der Versorgungsleistungen entnommen werden. Die Verlustrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Rückstellung für die Überschussbeteiligung verbraucht ist.
- (6) Ein vom Verwaltungsausschuss vorbereiteter technischer Geschäftsplan ist spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt seiner Feststellung durch das Vertretergremium der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der vom Vertretergremium beschlossene technische Geschäftsplan ist unverzüglich nach der Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (7) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Kassenprüfung (Bargeldkasse) durchzuführen, wobei die Kassenprüfer durch den Verwaltungsausschuss bestimmt werden. Über die Durchführung der Kassenprüfungen sind Berichte anzufertigen, die dem Vertretergremium vorzulegen sind.

II. Teilnehmerschaft

§ 9 Teilnahme kraft Gesetzes

- (1) Teilnehmer des Versorgungswerkes sind gemäß § 15

Absatz 2 Satz 2 bis 4 ArchIngG M-V die Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie nicht

- a) nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung haben,
 - b) zu dem Zeitpunkt, an dem ihre Teilnahme am Versorgungswerk beginnen würde, das 62. Lebensjahr vollendet haben oder
 - c) zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig sind.
- (2) Bei Wegfall der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnt die Teilnahme zum Zeitpunkt des Wegfalls.
 - (3) Von der Teilnahme am Versorgungswerk wird auf Antrag befreit, wer der Pflichtversicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegt.
 - (4) Die Ausnahme von der Teilnahme bleibt solange in Kraft, wie die Voraussetzungen dafür vorliegen.
 - (5) Teilnehmer des Versorgungswerkes sind auch die Mitglieder der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen und die Beratenden Ingenieure der Ingenieurkammer des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 10 Übergangsregelung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versorgungswerkes

- (1) Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern können auf Antrag die Teilnahme begründen, sofern sie bei Inkrafttreten der Satzung am 13.12.1995
 - keine Rente aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wegen Alters, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehen oder beantragt haben;
 - das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 Diese einkommensunabhängige Teilnahme muss mit mindestens 3/10 und kann mit höchstens 10/10 des Regelbeitrages gemäß § 16 Absatz 1 begründet werden (Grad der Teilnahme). Zwischenschritte sind zu vollen Zehnteln möglich.
 Der Antrag auf Teilnahme ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung am 13.12.1995 schriftlich an die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes zu stellen und gilt als unwiderruflich. Der Antrag hat den Grad der Teilnahme nach Satz 2 zu enthalten.
 Als Tag der Antragstellung gilt das Datum des Eingangs beim Versorgungswerk.
 Soweit der Antragsteller keinen späteren Termin bestimmt, wird die Teilnahme zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung begründet, ansonsten zum beantragten Zeitpunkt, jedoch spätestens zum 1. des siebten Monats nach Inkrafttreten der Satzung am 13.12.1995.
- (2) Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern können, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich auf Antrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ganz oder teilweise von der Teilnahme am Versorgungswerk befreien lassen:

- a) Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt eine Befreiung einkommensunabhängig um je 1/10 bis 5/10 des Regelbeitrages gemäß § 16 Absatz 1;
- b) Einkommensunabhängig kann eine über den Umfang nach (a) hinausgehende Befreiung bis auf 4/10 bis 1/10 des Regelbeitrages gemäß § 16 Absatz 1 oder eine vollständige Befreiung erfolgen, wenn eine adäquate anderweitige langfristige Versorgung nachgewiesen wird.

Der Antrag muss spätestens zum 1. des siebten Monats nach Inkrafttreten der Satzung am 13.12.1995 schriftlich gestellt sein.

§ 10 a Erweiterter Personenkreis

Die Regelungen des § 10 gelten auch für Personen, die vor dem 13.12.1995 einen Antrag auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure oder der bauvorlage berechtigten Ingenieure gestellt haben. Ein Antrag auf Teilnahme (§ 10 Absatz 1) oder ein Antrag auf Befreiung von der Teilnahme (§ 10 Absatz 2) ist in den Fällen, in denen die Eintragung in die entsprechende Liste vor Inkrafttreten dieser Satzung am 13.12.1995 erfolgte, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, in allen anderen Fällen innerhalb eines Monats nach Eintragung in die entsprechende Liste zu stellen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs des Antrages.

§ 10 b Übergangsregelung zum Zeitpunkt der Erhöhung Eintrittsalter von 45 auf 62 Jahre

Von der Teilnahme wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wegen der Vollendung des 45. Lebensjahres von der Teilnahme am Versorgungswerk ausgeschlossen war. Der Befreiungsantrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich an die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes zu stellen und gilt als unwiderruflich.

§ 11 Befreiung von der Teilnahme

- (1) Von der Teilnahme wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer:
- a) freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern oder der Freien Hansestadt Bremen ist,
 - b) zu dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern begründet wird, bereits einer anderen auf Gesetz beruhenden berufsständischen Versorgungseinrichtung angehört und diese Mitgliedschaft fortsetzt, sofern die Satzung dieser Versorgungseinrichtung für die Teilnehmer des Versorgungswerkes eine entsprechende Versorgungsregelung enthält,
 - c) bereits bei einer anderen auf Gesetz beruhenden berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpom-

mern Befreiung erlangt hat, sofern diese Befreiungsvoraussetzungen fortbestehen.

- (2) Ein Befreiungsantrag kann höchstens sechs Monate zurückwirken.
- (3) Die Befreiung endet mit dem Wegfall der Voraussetzung. Der Versicherungspflichtige hat den Wegfall der Befreiungsvoraussetzung binnen eines Monats dem Versorgungswerk mitzuteilen. Das Versorgungswerk stellt aufgrund dieser Anzeige den Zeitpunkt der Teilnahme fest. Bei Unterlassung der Anzeige besteht kein Anspruch auf Versorgung.

§ 12 Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme kraft Gesetzes

- (1) Die Rechtswirkungen der Teilnahme am Versorgungswerk beginnen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern wirksam wird.
- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung weg, so treten die Rechtswirkungen mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine Teilnahme gegeben sind, wieder in Kraft.
- (3) Über den Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme und den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen erhält der Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid.

§ 13 Ende der Teilnahme kraft Gesetzes

Die Teilnahme endet:

- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern oder den Ingenieurkammern der Freien Hansestadt Bremen oder Sachsen-Anhalt rechtskräftig erloschen ist;
- b) mit Ablauf des Monats, in dem der Teilnehmer einen beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe a) erlangt.

§ 14 Freiwillige Fortsetzung der Teilnahme

- (1) Die gemäß § 13 beendete Teilnahme kraft Gesetzes kann mit gleichen Rechten und Pflichten ohne zeitliche Unterbrechung freiwillig fortgesetzt werden. Die freiwillige Teilnahme ist innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides über die Beendigung der Teilnahme gemäß § 13 schriftlich zu beantragen.
- (2) Die freiwillige Teilnahme endet:
 - a) mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen der Teilnahme kraft Gesetzes wieder eingetreten sind (§ 9),
 - b) im Fall der schriftlichen Kündigung durch den Teilnehmer mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung dem Versorgungswerk zugeht oder
 - c) im Fall der schriftlichen Kündigung durch das Versorgungswerk (§ 15) mit der Zustellung des Kündigungsschreibens.

§ 15 Kündigung der freiwilligen Teilnahme durch das Versorgungswerk

Die Kündigung der Teilnahme gemäß § 14 am Versorgungswerk kann erfolgen, wenn der Teilnehmer mit mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand, deswegen gemahnt worden und seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht nachgekommen ist. In der Mahnung muss auf die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges hingewiesen worden sein.

III. Beitrag

§ 16 Beitragsbemessung

- (1) Der monatliche Regelbeitrag beträgt 18 % der festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Diese richtet sich jeweils nach § 157 und § 159 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384) in der jeweils geltenden Fassung. Den Regelbeitrag entrichten die Teilnehmer, deren Jahresberufseinkommen die gemäß § 157 und § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – jeweils maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze übersteigt. Als Jahresberufseinkommen für die Tätigkeit als selbständiger Ingenieur gilt der nach den allgemeinen Gewinnvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit (§ 15 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung). Bei einer Tätigkeit als angestellter Ingenieur gilt als Jahresberufseinkommen das jährliche Arbeitsentgelt gemäß § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Werden Einkünfte sowohl im Rahmen der selbständigen als auch im Rahmen der nichtselbständigen Ingenieur Tätigkeit erzielt, so gelten die Beitragsbemessungsgrundlagen getrennt.
- (2) Bei Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze ist auf Antrag eine Beitragsermäßigung zu gewähren. Der ermäßigte Beitrag beträgt 18 % des Jahresberufseinkommens, mindestens aber ein Viertel des Regelbeitrages. Für diese Teilnehmer tritt an Stelle des in § 157 und § 159 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch genannten Bruttoarbeitsentgeltes das Jahresberufseinkommen.
- (3) In den ersten fünf Jahren der Teilnahme ist einem Teilnehmer auf Antrag Beitragsermäßigung bis zur Hälfte des Beitrags gemäß Absatz 1 und 2 zu gewähren, jedoch nur bis zur Höhe von einem Viertel des Regelbeitrages.
- (4) Teilnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen sind und hiervon gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch befreit wurden, zahlen den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.
- (5) Freiwillige Teilnehmer (§ 14) zahlen ein Achtel des Regelbeitrages. Auf Antrag kann die Zahlung eines geringeren Anteils des Regelbeitrages als Mindestbeitrag eingeräumt oder der Beitrag bis zum Regelbeitrag erhöht werden.
- (6) Bei Teilnehmern, die staatliche Leistungen beziehen, welche einer gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, gelten als beitragspflichtiges Einkommen auch die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen, wenn sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch befreit sind.
- (7) Ein Viertel des Regelbeitrages wird von Teilnehmern erhoben, die während der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbotes (Mutterschutz) oder während der Elternzeit bis zu 3 Jahren kein Berufseinkommen erzielen. Auf Antrag kann dieser Beitrag auf die Hälfte ermäßigt oder von einer Beitragserhebung abgesehen werden.
- (8) Teilnehmer, die gemäß § 11 Absatz 1 befreit werden könnten, sich aber nicht befreien lassen, zahlen mindestens ein Achtel des Regelbeitrages. Auf Antrag kann der Beitrag kalenderjährig bis zum Regelbeitrag erhöht werden.
- (9) Der Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens wird durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides, solange dieser nicht vorliegt, durch eine Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstigen, geeigneten Nachweis, bei unselbständig Tätigen durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltbescheinigung, erbracht.
- (10) Anträge auf Änderungen des monatlichen Beitrages durch einen Teilnehmer können nicht rückwirkend gestellt werden, sondern beginnen mit dem Monat, in dem der Antrag bei dem Versorgungswerk eingegangen ist.
- (11) Die Regelungen des § 10 bleiben unberührt.

§ 17 Ruhen der Beitragspflicht

Solange das gesamte Jahresberufseinkommen eines Teilnehmers unter einem Viertel des für den Regelbeitrag maßgebenden Einkommens liegt, wird er auf Antrag für diese Zeit von der Beitragsverpflichtung befreit.

§ 18 Freiwillige Zahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

- (1) Zusätzlich zum Beitrag gemäß § 10 und § 16 können für das laufende Jahr auf Antrag freiwillige Zahlungen entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind. Dies gilt auch, wenn bei einem Teilnehmer keine, eine eingeschränkte oder eine ruhende Beitragspflicht besteht.
- (2) Die freiwilligen Zahlungen müssen mindestens ein Achtel des Regelbeitrages betragen und dürfen zusammen

mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 1,5-fachen Betrag des jährlichen Regelbeitrages nicht überschreiten.

- (3) Das Recht, freiwillige Zahlungen zu entrichten, besteht nicht für die Zeit, in der Versorgungsleistungen bezogen werden.

§ 19 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit der rechtswirksamen Teilnahme am Versorgungswerk (§ 12).
- (2) Die Beitragspflicht erlischt:
- a) mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Teilnahme endet;
 - b) mit dem Ersten des Monats, mit dem die Zahlung des Altersruhegeldes beginnt;
 - c) mit dem Ersten des Monats, ab dem Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährt wird. Nach Wegfall der Rente wegen Berufsunfähigkeit lebt die Beitragspflicht mit dem Beginn des darauffolgenden Monats wieder auf.

§ 20 Beitragserhebung

- (1) Die Beiträge sind zum Ende eines Kalendermonats fällig. Beiträge können nur für das laufende Kalenderjahr und die drei vorhergegangenen Kalenderjahre gefordert und entrichtet werden.
Ein Beitrag gilt als entrichtet, wenn er dem Bankkonto des Versorgungswerkes gutgeschrieben ist. Vor Fälligkeit gezahlte Beiträge gelten als erst bei Fälligkeit entrichtet.
- (2) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so kann das Versorgungswerk vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermonat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des nicht entrichteten Beitrages erheben.
- (3) Rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen aus dem Versorgungsverhältnis, Verzugszinsen, Säumniszuschläge sowie Mahn- und Beitreibungskosten werden nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.
- (4) Beiträge von selbständigen Teilnehmern können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Entrichtung bei Fälligkeit eine besondere Härte darstellen würde und der Anspruch nicht gefährdet ist. Für die gestundeten Beiträge sind Zinsen in Höhe von 6 % per annum zu entrichten.

§ 21 Beitragsüberleitung

- (1) Das Versorgungswerk kann mit anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen Überleitungsabkommen abschließen.
- (2) Endet die Teilnahme und nimmt der bisherige Teilnehmer seine berufliche Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich eines berufsständischen Versorgungswerkes auf, mit dem das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, so werden auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Überleitungsabkommens die an das Versorgungswerk geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet.

- (3) Endet die Teilnahme ohne Überleitung der Beiträge, so hat der bisherige Teilnehmer eine beitragsfreie Anwartschaft auf Versorgung gemäß § 22 Absatz 2.
- (4) Hat das Versorgungswerk Nachversicherungsbeiträge gemäß § 186 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zugunsten eines Teilnehmers erhalten, so gilt die nachversicherte Zeit als Teilnehmerzeit. Für die Errechnung der Jahresrente aus den Nachversicherungsbeiträgen gilt jener Prozentsatz gemäß § 28 Absatz 4, der für das Kalenderjahr anzuwenden ist, in dem der Antrag auf Nachversicherung gestellt wird.

§ 21 a Beitragserstattung

- (1) Endet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk spätestens mit Ablauf von 59 Monaten, in denen Beiträge geleistet wurden, ohne dass das Mitglied das Recht zur freiwilligen Fortsetzung der Teilnahme (§ 14) ausübt, sind dem Mitglied auf schriftlichen Antrag 60 von Hundert seiner bisher geleisteten Beiträge ohne Zinsen zu erstatten. Die steuerliche Relevanz bleibt unberücksichtigt. Bei Teilnehmern in einem Angestelltenverhältnis werden nur die vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträge berücksichtigt.
- (2) Von der Erstattung sind Nachversicherungsbeiträge ausgeschlossen.
- (3) Endet die Mitgliedschaft und entsteht eine neue Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk, mit dem ein Überleitungsabkommen besteht, werden die geleisteten Beiträge entsprechend diesem Abkommen auf das andere Versorgungswerk übergeleitet.
- (4) Die Erstattung oder Überleitung der Beiträge muss innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden. Nach Erstattung oder Überleitung ist eine Fortsetzung der Mitgliedschaft gemäß § 14 ausgeschlossen.
- (5) Ist eine Ehesache anhängig, bei der ein Versorgungsausgleich stattfinden kann, ruhen Erstattung oder Überleitung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.
- (6) Endet die Mitgliedschaft durch Tod, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

IV. Versorgung

§ 22 Anspruch auf Versorgung

- (1) Die Teilnehmer und ihre Hinterbliebenen haben gegenüber dem Versorgungswerk Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Endet die Teilnahme ohne Eintritt des Versorgungsfalles, so besteht Anspruch auf Altersruhegeld bzw. Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, Witwen- oder Witwenrente und Waisenrente gemäß Maßgabe der §§ 24 ff. Ehemalige Teilnehmer gelten im Sinne dieses Abschnittes als Teilnehmer.
- (3) Ruhegeldempfänger, deren Teilnahme gemäß § 13 endet, behalten ihre Ansprüche gegenüber dem Versorgungswerk.

- (4) Anspruch auf Versorgung besteht nicht:
 - a) solange die Teilnahme nicht rechtswirksam ist (§ 12),
 - b) solange der Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen gemäß §§ 10, 11 nicht angezeigt worden ist.
- (5) Die Versorgungsleistungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 23 Umfang der Versorgung

- (1) Pflichtleistungen an Teilnehmer sind:
 - a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit,
 - b) das Altersruhegeld,
 - c) der Kinderzuschuss.
- (2) Pflichtleistungen an Hinterbliebene sind:
 - a) die Witwen- bzw. Witwerrente,
 - b) die Waisenrente,
 - c) Die Abfindung als einmalige Leistung (§ 31 Absatz 1).
- (3) Einmalige Leistungen:
Daneben werden einmalige Leistungen gemäß § 31 Absatz 2 gewährt.

§ 24 Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit

- (1) Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit haben berufsunfähige Teilnehmer, die nicht bereits Altersrente beziehen. Die Rente ist von Beginn des Antragsmonats an zu gewähren. Personen, deren Teilnahme vor Vollendung des 45. Lebensjahres begründet wurde, haben einen Anspruch auf Rente nur dann, wenn sie dem Versorgungswerk mindestens 24 Monate angehört haben und die festgesetzten Beiträge geleistet wurden. Personen, deren Teilnahme nach Vollendung des 45. Lebensjahres und vor Vollendung des 55. Lebensjahres begründet wurde, haben einen Anspruch auf Rente nur dann, wenn sie dem Versorgungswerk mindestens 42 Monate angehört haben und die festgesetzten Beiträge geleistet wurden. Personen, deren Teilnahme nach Vollendung des 55. Lebensjahres begründet wurde, haben einen Anspruch auf Rente nur dann, wenn sie dem Versorgungswerk mindestens 60 Monate angehört haben und die festgesetzten Beiträge geleistet wurden.
Tritt die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall ein, entfällt die Wartezeit. Die Wartezeit entfällt ebenfalls für Personen, die vor dem 01. Januar 1999 Teilnehmer der Ingenieurversorgung geworden sind.
- (2) Berufsunfähig ist ein Teilnehmer, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Tätigkeit in den zur Mitgliedschaft in den Ingenieurkammern Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt berechtigten Berufe auf nicht absehbare Zeit, mindestens 90 Tage, auszuüben.
- (3) Der Anspruch setzt die Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2, bei angestellten Teilnehmern außerdem das Nichtbestehen von Ansprüchen auf Gehaltszahlungen oder auf staatliche Leistungen, die

einer gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, voraus.

Selbständige Teilnehmer, die ihr Büro wegen Berufsunfähigkeit durch einen Vertreter fortführen lassen, erhalten Leistungen für die Dauer von höchstens 2 Jahren; in besonderen Ausnahmefällen von 3 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist setzt die Weitergewährung der Leistungen die Übergabe oder die Auflösung der Büros voraus.

- (4) Die Berufsunfähigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens des für den Wohnsitz des Teilnehmers zuständigen Amtsarztes nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann auf seine Kosten die Erstellung eines weiteren Gutachtens eines Facharztes und in angemessenen Zeitabständen Nachuntersuchungen anordnen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich den für die weitere Begutachtung erforderlichen Untersuchungen bzw. den vom Versorgungswerk angeordneten Nachuntersuchungen zu unterziehen. Der Teilnehmer entbindet mit seinem Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente alle ihn behandelnden und untersuchenden Ärzte von deren Schweigepflicht gegenüber dem Versorgungswerk. Kommt der Teilnehmer der Anordnung des Versorgungswerkes, sich einer weiteren Begutachtung und ggf. einer dafür erforderlichen Untersuchung oder der Anordnung einer vom Versorgungswerk angeordneten Nachuntersuchung zu unterziehen nicht nach, entscheidet das Versorgungswerk nach billigem Ermessen darüber, ob dem Teilnehmer Berufsunfähigkeitsrente gewährt bzw. weitergewährt wird.
- 5) Ein Teilnehmer, der Berufsunfähigkeitsrente beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Verwaltungsausschusses einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird. Die Kosten einer solchen Heilbehandlung übernimmt das Versorgungswerk, sofern eine gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle nicht besteht.
Behandlungen,
 - 1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 - 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 - 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,
 können abgelehnt werden.
Kommt der Teilnehmer, der Berufsunfähigkeitsrente beantragt oder erhält, der Aufforderung des Verwaltungsausschusses, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, nicht nach, kann der Verwaltungsausschuss ohne weitere Ermittlungen die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente bis zur Nachholung der Mitwirkung versagen oder einstellen. Die Berufsunfähigkeitsrente darf wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem das Mitglied auf diese Folgen schriftlich hin-

gewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. Die Aufforderung des Verwaltungsausschusses, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, erfolgt durch Bescheid.

- (6) Die Berufsunfähigkeitsrente endet mit dem Monat,
- a) in dem die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind
 - b) in dem eine Nachuntersuchung ergeben hat, dass keine Berufsunfähigkeit mehr besteht, oder wenn es der Teilnehmer nach Fristsetzung durch das Versorgungswerk unterlassen hat, sich einer angeordneten Nachuntersuchung zu unterziehen
 - c) in dem die Überleitung in das Altersruhegeld erfolgt,
 - d) in dem der Bezugsberechtigte stirbt.
- In den Fällen a) und b) ist das Mitglied verpflichtet, Beiträge gemäß § 16 zu leisten.
- (7) Die Berufsunfähigkeitsrente kann auf Dauer oder auf Zeit gewährt werden. Wird sie auf Zeit gewährt, so wird sie für einen nach vollen Kalendermonaten festgelegten Zeitraum bewilligt.

§ 25 Anspruch auf Altersruhegeld

- (1) Das Altersruhegeld wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag soll drei Monate vor Beginn der beabsichtigten Inanspruchnahme des Altersruhegeldes gestellt werden. Voraussetzung für die Gewährung von Altersruhegeld ist eine mindestens fünfjährige Teilnahme und die Zahlung der festgesetzten Beiträge für mindestens 60 Monate. Die Wartezeit entfällt für Personen, die vor dem 01.01.1999 Teilnehmer der Ingenieurversorgung geworden sind.
- (2) Das Altersruhegeld wird für alle Jahrgänge bis einschließlich 1956 vom Ablauf des Monats an gewährt, in dem das 65. Lebensjahr (Altersgrenze) vollendet wird. Die Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge von 1957 bis 1963 um jeweils 3 Monate. Für alle Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze 67 Jahre.
- Jahrgang 1956 = 65 Jahre
 Jahrgang 1957 = 65 Jahre und 3 Monate
 Jahrgang 1958 = 65 Jahre und 6 Monate
 Jahrgang 1959 = 65 Jahre und 9 Monate
 Jahrgang 1960 = 65 Jahre und 12 Monate = 66 Jahre
 Jahrgang 1961 = 66 Jahre und 3 Monate
 Jahrgang 1962 = 66 Jahre und 6 Monate
 Jahrgang 1963 = 66 Jahre und 9 Monate
 Jahrgang 1964 = 66 Jahre und 12 Monate = 67 Jahre
- Es ist für den Bezug von Altersruhegeld nicht die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit erforderlich. Der Anspruch auf Altersruhegeld endet mit Ablauf des Folgemonats, in dem der Teilnehmer verstorben ist.
- (3) Der Teilnehmer kann beantragen, den Beginn des Bezuges von Altersruhegeld auf einen früheren Zeitpunkt zu verlegen, jedoch für alle Jahrgänge bis einschließlich 1956 frühestens auf den Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres (vorgezogene Alters-

grenze) folgt. Die vorgezogene Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge 1957 bis 1963 um jeweils 3 Monate. Alle Jahrgänge ab 1964 sowie alle Teilnehmer, deren Pflichtteilnahme nach dem 31.12.2011 begründet wurde, können den Beginn des Altersruhegeldes frühestens auf den Monat, der auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgt, verlegen.

Das Altersruhegeld wird für jeden angefangenen Monat, um den der Bezug der Rente vor Erreichen der Altersgrenze beginnt, auf Dauer um 0,5 % gekürzt.

- (4) Der Teilnehmer kann beantragen, den Beginn des Bezuges von Altersruhegeld auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen.

Die gemäß § 28 Absatz 4 ermittelte Rente erhöht sich für jeden vollen Monat, um den die Rente nach Erreichen der Altersgrenze beginnt, um 0,6 %.

§ 26 Anspruch auf Kinderzuschuss

- (1) Die Empfänger von Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsrente haben Anspruch auf Kinderzuschuss für jedes eheliche, nicht eheliche und an Kindes Statt angenommene Kind. Anspruchsvoraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Teilnehmer, dass die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, bei an Kindes Statt angenommenen Kindern, dass die Adoption vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit und vor Erreichen der Altersgrenze erfolgte.
- (2) Ein Anspruch auf Kinderzuschuss besteht auch nach dem Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für Zeiten, in denen sich das Kind in einer Schulbildung, Berufsausbildungsvorbereitung gemäß § 1 Absätze 1 und 2 Berufsausbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung, Berufsausbildung gemäß § 1 Absatz 1 und 3 Berufsausbildungsgesetz oder beschränkt auf die Dauer von insgesamt einem Jahr, einer der Berufsausbildung unmittelbar vorausgehenden Maßnahme, die zur Erlangung erstmaliger Kenntnisse oder Fertigkeiten zur angestrebten Berufsausbildung dient (z. B. Praktikum, Volontariat), befindet. Anspruch auf Kinderzuschuss beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Ausbildung begonnen und besteht bis zu dem Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird, längstens aber bis zu dem Ende des Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird.
- Übergangszeiten von vier Kalendermonaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sind nicht schädlich für den Anspruch auf Kinderzuschuss.
- (3) Wird die Ausbildung durch Erfüllung des Freiwilligen Wehrdienstes oder Bundesfreiwilligendienstes des Kindes unterbrochen oder verzögert, so besteht Anspruch auf Kinderzuschuss auch für einen der Dauer des Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Beendigung der Ausbildung.

§ 27 Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente

- (1) Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente hat der überlebende Ehegatte eines Teilnehmers, wenn dessen Ehe bis zum Tode fortbestanden hat.
Witwen oder Witwer haben keinen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Ehe zum Todeszeitpunkt nicht mindestens ein Jahr angedauert hat, es sei denn, die Umstände des Einzelfalles rechtfertigen die Annahme, dass überwiegender oder alleiniger Zweck der Heirat nicht die Begründung eines Anspruches auf Hinterbliebenenversorgung war. Über die Annahme solcher Umstände entscheidet das Versorgungswerk nach billigem Ermessen.
Anspruch auf Waisenrente haben Kinder eines verstorbenen Teilnehmers unter den Voraussetzungen des § 26. Der Anspruch auf Waisenrente schließt den Anspruch auf Kinderzuschuss (§ 26) aus.
- (2) Der Anspruch gemäß Absatz 1 beginnt mit dem Ersten des auf den Todestag des Teilnehmers folgenden Monats, sofern der Teilnehmer zum Zeitpunkt des Todes oder der Todeserklärung Anspruch oder Anwartschaft auf Altersruhegeld oder Berufsunfähigkeitsrente hatte; für nachgeborene Waisen beginnt er am Ersten des auf die Geburt folgenden Monats. Hat der verstorbene Teilnehmer Altersruhegeld gemäß § 25 bezogen, entsteht der Rentenanspruch seiner Angehörigen mit Einstellung der Altersruhegeldzahlungen (§ 25 Absatz 2).
Für die Hinterbliebenenrenten sind die Wartezeiten gemäß § 24 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 nicht zu erfüllen.
- (3) Der Anspruch gemäß Absatz 1 erlischt,
a) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
b) für Witwen/Witwer mit Ablauf des Monats, in dem sie sich wiederverheiraten,
c) für Waisen mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr oder eine Schul- oder Berufsausbildung vollenden, spätestens mit Ende des Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird. § 26 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Anspruch gemäß Absatz 1 besteht nicht für verwitwete Ehegatten eines Teilnehmers aus einer Ehe, die nach Eintritt seiner dauernden Berufsunfähigkeit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze geschlossen worden ist, sowie für Kinder, die nach diesen Zeitpunkten geboren, für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen wurden.
Hiervon ausgenommen sind Ehen, die zum vorgenannten Zeitpunkt mindestens 3 Jahre, bei einem Altersunterschied der Eheleute von mehr als 10 Jahren mindestens 4 Jahre, bei einem Altersunterschied von mehr als 20 Jahren mindestens 5 Jahre bestanden haben.
- (5) Die Entstehung des Anspruches gemäß Absatz 1 setzt voraus, dass die Hinterbliebenen beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten, deren Pfleger, Vormund oder andere gesetzliche Vertreter nach der Kenntnis vom Tod

des Teilnehmers einen schriftlichen Antrag an das Versorgungswerk richten. Die Rente wird maximal für ein Jahr rückwirkend gezahlt.

§ 28 Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes

- (1) Die Jahresrente wird in Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles geleisteten Beiträge gerechnet.
- (2) Die Prozentsätze richten sich nach dem Alter des Teilnehmers und nach dem Kalenderjahr, in dem der Beitrag gezahlt wurde (s. Absatz 4 und Absatz 6).
- (3) Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr des Teilnehmers.
- (4) Die Jahresrente beträgt:
a) für die bis zum 31.12.2015 geleisteten Beiträge
19 % der Beiträge, die bis zum Alter 30 bezahlt worden sind,
16 % der Beiträge, die vom Alter 31 – 35 bezahlt worden sind,
14 % der Beiträge, die vom Alter 36 – 40 bezahlt worden sind,
12 % der Beiträge, die vom Alter 41 – 45 bezahlt worden sind,
11 % der Beiträge, die vom Alter 46 – 50 bezahlt worden sind,
9 % der Beiträge, die vom Alter 51 – 55 bezahlt worden sind,
8 % der Beiträge, die vom Alter 56 – 65 bezahlt worden sind,
7 % der Beiträge, die vom Alter 66 an bezahlt worden sind,
b) für die ab 01.01.2016 geleisteten Beiträge
14 % der Beiträge, die bis zum Alter 30 bezahlt worden sind,
12 % der Beiträge, die vom Alter 31 – 35 bezahlt worden sind,
10 % der Beiträge, die vom Alter 36 – 40 bezahlt worden sind,
9 % der Beiträge, die vom Alter 41 – 45 bezahlt worden sind
8 % der Beiträge, die vom Alter 46 – 50 bezahlt worden sind,
7 % der Beiträge, die vom Alter 51 – 55 bezahlt worden sind,
6 % der Beiträge, die vom Alter 56 – 65 bezahlt worden sind,
5 % der Beiträge, die vom Alter 66 an bezahlt worden sind.
- (5) Über Leistungsverbesserungen, soweit sie auf Grund eines versicherungsmathematischen Gutachtens gewährt werden könnten, hat das Vertretergremium auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bis spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres zu beschließen. Bei der Berechnung der Leistungsverbesserungen der Leistungsanwärter sind

die gemäß Absatz 4 ermittelten Beträge um Faktoren zu erhöhen, die vom Jahr der Beitragszahlung abhängen. Die Berechnung der Leistungsverbesserung für Leistungsempfänger erfolgt durch die Erhöhung des monatlichen Bruttorentenanspruchs des der Erhöhung vorangehenden Monats um den Faktor der Leistungsverbesserung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Leistungsverbesserungen werden den Teilnehmern mitgeteilt.

- (6) Tritt die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, so setzt sich die Rente zusammen aus:
- dem Betrag der Rente aus den Absätzen 4 und 5,
 - einem Zuschlag in Höhe des Betrages, der sich errechnen würde, wenn die vom Teilnehmer in den letzten fünf Kalenderjahren vor Eintritt des Versorgungsfalles durchschnittlich entrichteten Beiträge bis zum vollendeten 55. Lebensjahr weiter entrichtet und gemäß Absatz 4 und Absatz 5 verrechnet worden wären. Hat die Teilnahme noch nicht fünf Kalenderjahre bestanden, so wird der Durchschnitt aus allen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entrichteten Beiträgen ermittelt. Beiträge des Teilnehmers gemäß § 14 stehen den Beiträgen eines Teilnehmers kraft Gesetzes gleich.
 - Entfällt die Voraussetzung für die Berufsunfähigkeitsrente, so entfällt auch diese Rente. Tritt später wieder die Berufsunfähigkeit ein, gilt als Berechnungsgrundlage die Gesamtzeit der Teilnahme am Versorgungswerk.

§ 29 Höhe des Kinderzuschusses

- Der Kinderzuschuss beträgt 660,00 EURO jährlich.
- Personen, die dem Versorgungswerk nicht als Vollteilnehmer angehören, erhalten die Leistungen nur in dem Verhältnis, in dem ihr Rentenbetrag zu dem Rentenbetrag steht, der sich bei durchgehender Zahlung des Regelbeitrages ergeben hätte. Maßgeblich ist der Regelbeitrag, der für das Bundesland des Teilnehmers gilt, in dem seine Ingenieurkammer ihren Sitz hat.

§ 30 Höhe der Witwen-, Witwer- und Waisenrente

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 %, die Halbwaisenrente 15 % und die Vollwaisenrente 25 % des Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld.

§ 31 Einmalige Leistungen

- Der versorgungsberechtigte Ehepartner eines Teilnehmers erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Witwen- oder Witwerrente. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Wiederheirat zu stellen.
- Auf Antrag können Teilnehmern einmalige oder wiederholte Leistungen als Zuschüsse für Rehabilitierungsmaßnahmen gewährt werden, wenn eine anderweitige Kostendeckung nicht gewährleistet ist. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 32 Änderungen der Versorgungsansprüche

Satzungsänderungen, welche die Höhe der Versorgungsansprüche betreffen, gelten auch für die bereits im Bezug von Versorgungsleistungen stehenden Berechtigten und für die bis zur Änderung der Satzung erworbenen Anwartschaften, soweit nicht anderes bestimmt wird.

§ 32 a Leistungsausschluss

- Wer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit oder den Tod eines Teilnehmers herbeiführt, hat keinen Anspruch auf Leistungen.
- Aus erstatteten, an andere Versorgungswerke übergeleiteten oder nicht entrichteten Beiträgen können keine Rechte auf Leistungen hergeleitet werden. Als Erstattung gilt auch die Verrechnung mit vorangegangenen Leistungen.

§ 33 Abtretung und Verpfändung von Versorgungsleistungen, Aufrechnung

- Die Ansprüche aus dem Versorgungsverhältnis können weder übertragen noch verpfändet werden.
- Das Versorgungswerk kann seine Forderungen gegen Versorgungsansprüche aufrechnen.

§ 34 Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen

- Ist ein Teilnehmer in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom 03. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung statt.
- Hat das Familiengericht die Ruhegeldanwartschaft oder den Ruhegeldanspruch rechtskräftig begründet, werden von dem Versorgungswerk nach den zugrunde zu legenden Beiträgen einschließlich der bis zum Ende der Ehezeit beschlossenen Leistungsverbesserungen gemäß § 28 Absatz 5 die Rentenansprüche ermittelt, dem Teilnehmer, sofern er verpflichtet ist, gekürzt und dem berechtigten Ehepartner zugeteilt. Dabei werden Teilungskosten im Sinne von § 13 Versorgungsausgleichsgesetz in Höhe von 2 % der ehezeitlichen Beiträge, mindestens 100 EURO, höchstens 500 EURO, berücksichtigt. Die Kürzung bzw. Zuteilung erfolgt zu dem Tag, der dem Tag des Endes der Ehezeit nachfolgt. Die Kürzung kann bis zum Eintritt des Versorgungsfalles ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages abgewendet werden. Sind beide Ehegatten Teilnehmer des Versorgungswerkes und werden deren beider Anrechte intern geteilt, findet eine Verrechnung statt. Ist nur ein Ehegatte Teilnehmer, wird der andere Ehegatte allein durch die interne Teilung nicht Teilnehmer.
- Bei der internen Teilung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Ehepartners auf ein Altersruhegeld gemäß § 25 beschränkt; der Anspruch erhöht sich hierfür um folgende Prozentsätze in Abhängigkeit vom Alter des ausgleichsberechtigten Ehepartners zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit analog § 28 Absatz 4:

Alter	Erhöhungssatz
	80:20
bis 30	9,5
31 – 35	9,5
36 – 40	9,5
41 – 45	9,0
46 – 50	8,0
51 – 55	7,0
56 – 60	5,5
61 – 65	3,5
ab 66	3,5

Für das durch eine interne Teilung begründete Anrecht gelten § 25 Absätze 2 und 3 sinngemäß; das Gleiche gilt bezüglich § 26 für Kinder aus der Ehe mit dem Teilnehmer.

- (4) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 105), das zuletzt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, gilt § 34 der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Oktober 1995, die zuletzt am 14. Juni 2007 geändert worden ist.

§ 34 a Lebenspartnerschaften

Regelungen über die Versorgung von Hinterbliebenen und über den Versorgungsausgleich sind auf Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 35 Verjährung

Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren nach vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann.

V. Verwaltungsverfahren

§ 36 Bescheide über die Versorgungsleistungen

Über einen Antrag auf Versorgung entscheidet das Versorgungswerk und erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid, der Art und Höhe der Versorgungsleistungen, ihren Beginn und die zugrunde liegende Berechnung anzugeben hat. Das Versorgungswerk kann vor und während des Bezugs der Versorgungsleistungen Nachweise verlangen und eigene Erhebungen anstellen.

§ 37 Widerspruchsverfahren

Gegen Bescheide des Versorgungswerks ist der Widerspruch zulässig. Die Vorschriften der §§ 68 – 73 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Verwaltungsausschuss.

§ 38 Auszahlung der Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen werden monatlich nachschüssig ausbezahlt. Gefahr und Kosten einer Auszahlung ins Ausland

trägt der Berechtigte. Der monatliche Bruttorentenbetrag wird auf volle EURO aufgerundet.

Bei geringfügigen Beträgen ist bei der Auszahlung der Monatsbeträge eine Bündelung möglich.

§ 39 Mitwirkungspflicht der Teilnehmer

- (1) Teilnehmer gemäß § 1 Absatz 4 und Absatz 5 und sonstige Leistungsberechtigte nach dieser Satzung haben dem Versorgungswerk die Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung notwendig sind. Die vom Versorgungswerk geforderten Nachweise sind fristgerecht vorzulegen. Das Versorgungswerk ist insbesondere berechtigt, in angemessenen Abständen Lebensbescheinigungen zu verlangen. Zur Überprüfung der Angaben und Nachweise kann das Versorgungswerk eigene Erhebungen anstellen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Datenschutzes sind zu beachten.
- (2) Nachträgliche Veränderungen, die die Beitragspflicht oder die Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach berühren, sind dem Versorgungswerk innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Versorgungswerk kann die Versorgungsleistungen zurückbehalten, solange der Berechtigte den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (4) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

§ 40 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge.

§ 41 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen durch Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie für die Ingenieurkammern der Freien Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt nach deren Bekanntmachungsregelungen. Hierbei ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der veröffentlichten Tatbestände bekanntzugeben.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Juni 2009 (Deutsches Ingenieurblatt 2009, Kammerreport Sonderausgabe September 2009), die zuletzt durch die Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Oktober 2015 (Deutsches Ingenieurblatt 2009, Kammerreport Sonderausgabe Dezember 2015) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, 07.08.2018

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses
der Ingenieurversorgung M-V

Frank Wagner